

# **SATZUNG**

**des Elternvereins Campus Ort des Schulvereins der Kreuzschwestern,**  
4810 Gmunden, Pensionatsstraße 9.

Beschlossen in der Generalversammlung am 13. Oktober 2023

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Campus Ort des Schulvereins der Kreuzschwestern“ und hat seinen Sitz in Gmunden. Er ist Mitglied des Hauptverbandes der Elternvereine katholischer Schulen, Landesverband Oberösterreich.
- (2) Der Elternverein ist ein überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Elternverein strebt im engen Kontakt mit den Leitungen der Einrichtungen am Campus Ort die Aufrechterhaltung der guten Campus-Gemeinschaft (PädagogInnen, Verwaltung, Instandhaltung, Schüler, Eltern) an.
- (2) Dem Elternverein ist eine enge Kooperation aller Einrichtungen am Campus (Krabbelstube & Kindergarten, Volksschule, Hort, AHS) ein großes Anliegen.
- (3) Der Elternverein berät und unterstützt die Mitglieder in allen die Schule, Eltern und Schüler betreffenden Belangen unter besonderer Bedachtnahme auf jene Werte, die der katholischen Kirche in Glaubens- und Sittenfragen wichtig sind.
- (4) Zur Erlangung des Satzungszweckes dient:
  - a) die Organisation von Zusammenkünften zur gemeinsamen Beratung in Erziehungsfragen und die Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen schulischen Ausschüssen,
  - b) die Fürsorge für bedürftige Kinder und Jugendliche und die Förderung bei Theater-, Konzertaufführungen und Bildungsveranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen wie Schikursen, Auslandsaufenthalten und Sportveranstaltungen,
  - c) die Unterstützung bei der Anschaffung von Unterrichtsmitteln,
  - d) die Schaffung von Möglichkeiten der Weiterbildung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung und Bildung,
  - e) die Unterstützung und Mitarbeit bei gesellschaftlichen und sozialcaritativen Schulveranstaltungen,
  - f) die Organisation von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen im Sinne des Vereins,
  - g) der Ansporn der Schüler/innen durch Geschenke bei besonderen Anlässen, wie z.B. Zeugnisgeld am Schuljahresschluss oder bei der Matura.

### **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder,
- (2) Einnahmen bei Veranstaltungen, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen,
- (3) Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Vermächnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen am Campus Ort, die nicht ihren Austritt erklären und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder schriftlich bzw. digital mitgeteiltem Austritt am Ende eines Schuljahrs. Wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereinssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder den Beschlüssen der Generalversammlung bzw. des Vorstands nicht Folge leistet, kann es durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses steht ihm innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (3) Folgende Arten von Mitgliedschaften können erworben werden:
  - a. Aktives Mitglied: Nimmt an den offenen Vorstands-Sitzungen des Elternvereins teil und arbeitet aktiv am Vereinsleben mit.
  - b. Helfendes Mitglied: Steht den OrganisatorInnen von Elternvereins-Veranstaltungen für unterstützende Tätigkeiten (Kuchen, Salate, Arbeitseinsätze ugd.) zur Verfügung.
  - c. Zahlendes Mitglied: leistet den Mitgliedsbeitrag.
  - d. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Vergangenheit Einrichtungen des Campus Ort besucht hatten, und die nach Austritt der Kinder aus den Einrichtungen aus Interesse an der Förderung des Vereinszwecks nach wie vor an einer Mitgliedschaft interessiert sind, können dem Verein durch Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages als außerordentliche Mitglieder beitreten. Die in § 5 angeführten Rechte und Pflichten gelten gleichermaßen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Herausgabe der gültigen Vereinssatzungen vom Vorstand zu verlangen.
- (3) Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangt, hat sie dieser vertraulich binnen zwei Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.

- (5) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die von den Organen beschlossenen Beiträge zu leisten.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen außer Spesenabgeltungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsprüfer,
- d) Schiedsgericht.

## **§ 8 Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung obliegt die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören im Besonderen:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Funktionärinnen sowie der Rechnungsprüfer/innen,
  - b) Bestellung und Entlassung des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfer/inne/n,
  - c) Bestellung und Entlassung von drei Vertreter/inne/n und einem/r Stellvertreter/in für den Schulgemeinschaftsausschuss des Gymnasiums; hier haben nur jene Mitglieder aktives und passives Wahlrecht, deren Kinder das Gymnasium besuchen,
  - d) Entlastung des Vorstands bzw. einzelner Funktionäre,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Entscheidung über die freiwillige Auflösung.
- (2) Die Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich im Herbst einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich oder via Mail zu verständigen.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich oder digital bekannt gegeben werden.
- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; Ehepaare haben somit zwei Stimmen.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer/innen verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
- (7) Voraussetzung für die Ausübung und das Ausscheiden aus einer Funktion ist die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1. Die Funktion eines Mitglieds erlischt bei Ablauf der

Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist, bzw. durch Tod.

- (8) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren; der/die Vorsitzende kann durch Kooptieren nicht ersetzt werden, sondern ist gegebenenfalls neu zu wählen.

Wenn ein/e Rechnungsprüfer/in ausscheidet, hat der Vorstand unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen.

- (10) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands ist eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen und der gesamte Vorstand neu zu wählen.

- (11) Der Vorstand hat bei der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind:

- a) der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen,
- b) der/die Schriftführer/in und ein/e Stellvertreter/in,
- c) der/die Kassier/in und ein/e Stellvertreter/in,
- d) 3 Mitglieder des Elternbeirates und deren Stellvertreter/innen,
- e) weitere Beiräte.

- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein/e Vorsitzender/e und zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

- (4) Der Vorstand ist so zusammenzusetzen, dass zumindest je ein Kind der gewählten Mitglieder des Vorstandes eine der Einrichtungen (KIGA, VS, AHS) am Campus Ort besucht.

- (5) Weitere Beiräte können von der Generalversammlung gewählt oder auch vom Vorstand, jeweils mit Sitz und Stimme, in den Vorstand kooptiert werden.

- (6) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Bestätigung der Neuwahl durch die Vereinsbehörde an.

- (7) Der/die Vorsitzende hat pro Semester mindestens zu einer Sitzung einzuladen. Die Terminvereinbarung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (9) Zu einzelnen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten können alle Vereinsmitglieder, Vertreter/innen des Schulvereins, Leiter/innen der Einrichtungen am Campus Ort oder Pädagog/innen in beratender Funktion beigezogen werden.

- (10) Am Ende der Funktionsperiode erstellt der Vorstand für die Generalversammlung einen Vorschlag für die zu wählenden Mitglieder.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) die Öffentlichkeitsarbeit für den Campus Ort,

- b) die Werbung neuer Mitglieder,
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
  - d) die Berichterstattung über außergewöhnliche Ereignisse und Vorgänge im Verein an die Generalversammlung,
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - f) die Abfassung des Tätigkeitsberichts,
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - h) der Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstands.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Zur Vorbehandlung wichtiger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden vom Vorstand bestellt.

### **§ 11 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen und den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Leitung. Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner bzw. ihrer Stellvertreter/innen, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Für besondere Aufgaben kann er/sie andere Vorstandsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der/Die Schriftführer/in erledigt gemeinsam mit dem/r Stellvertreter/in um den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er/Sie erstellt und versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, führt die Protokolle aller Vereinssitzungen und erledigt die Meldungen an die Behörden. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Korrekturwünsche schriftlich oder digital bei der/m Vorsitzenden einlangen.
- (3) Aufgabe des Kassiers bzw. der Kassierin und in seiner/ihrer Abwesenheit des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin ist die Führung der Finanzen des Vereins und die Durchführung der Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstands getätigt werden. Er/Sie sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege und Rechnungen.  
Der jährliche Rechnungsabschluss ist spätestens drei Monate nach Ende des Rechnungsjahres (= Schuljahres) den Rechnungsprüfern vorzulegen.

### **§ 12 Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird nach außen von dem/r Vorsitzenden vertreten, bei seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n seiner bzw. ihrer Stellvertreter/innen.
- (2) Alle Ausfertigungen und Geschäftsschriftstücke des Vereins sind von dem/r Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter/in zu zeichnen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereins begründen, unterschreibt zusätzlich auch der/die Kassier/in, im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins in materieller und formeller Hinsicht, sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss jährlich spätestens einen Monat nach dessen Übergabe durch den/die Kassier/in zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer/innen keine andere Funktion im Verein ausüben.

### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen: Jeder Streitteil macht innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft. Diese Schiedsrichter/innen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder, welche im letzten Schuljahr ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, anwesend sein und es ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das gesamte Vermögen dem „Concilium Pensionat“ - Verein der Freunde des Pensionats in Gmunden, zu. Sollte die Auflösung des Vereins im zeitlichen Nahbereich um eine etwaige Auflösung des „Concilium Pensionat“ stattfinden, so hat der amtierende Vorstand einen, dem Vereinszweck (§2) möglichst nahekommenden, gemeinnützigen Zweck für die Verwendung der Mittel zu bestimmen. Dieser Verein bzw. die begünstigte Organisation oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden; dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereins und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.